Dieser Bebauungsplan Nr. 136 (Fluchtlinienplan) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136, 2. Ä. aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 136, 2. Ä. geworden.
Herne, den 23. 08. 1988
Der Oberstadtdirektor
i.A. Mann
(Mann)

Dieser Bebauungsplan Nr. 136 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136, 3. Änderung aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 136, 3. Änderung geworden.
Herne, den 04.10.1999
Der Oberbürgermeister
i.A.
Dipl. Ing.

Dies ist eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes!

Stadt Herne
Gemarkung Herne
Fluren 5, 6, 12, 30, 31, 32 u. 33
Maßstab 1:500

Flurübersicht
12 13 6 BLATT 1 5 31 32 33 BLATT 2 30

Blatt 1 (Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern) Der Textteil befindet sich auf Blatt 2

Bebauungsplan 136

Bahnhofstraße – Holsterhauser Straße

Bezirk Herne – Mitte

-mit Begründung-

Dieser Bebauungsplan ist zugleich Gestaltungsplan im Sinne des § 81 BauO NW und ist Bestandteil der Gestaltungssatzung vom 28. MAI 1985

* (zeichnerische Darstellung)

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- vorhandene Bäume
- Zäune
- Hecken
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer
- Kanaldeckel
- Trafo
- Garage
- Eingangsbauwerk Stadtbahn
- 66.9 m = Höhen über NN

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im März 1984
Herne, den 16.04.1984
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom ~~1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023)~~ 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW2023)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl I S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763)

~~Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. 11. 1982 (GV NW S. 753)~~

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl I S. 833).
Drei Streichungen beseitigt: Kr. 6.84
Herne, den 15.08.1984
Stadt. Vermessungsdirektor

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- überbaubare Grundstücksfläche
- MK WA nicht überbaubare Grundstücksfläche
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (IV) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 1,0 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
- 2,2 Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)
- g geschlossene Bauweise

Schema der Nutzungsschablone: Nr. des Baugebiets; Baugebiet; Zahl der Vollgeschosse; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; Dachform; Bauweise

Hinweis auf Textteil

Gemeinbedarfs-, Verkehrs- u. Grünflächen

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 B BauG)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich (Textteil A Ziffer 6)
- Einfahrt/Ausfahrt
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG) Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude (Kulturzentrum)
- Schule (Volksschochschule)
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Parkanlage
- Bäume zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 3 und § 16 Abs. 5 Bau NVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
 St = Stellplätze
 Ga = Garagen

Für die stadtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:
Herne, den 15.08.1984
Stadtplanungsamt — Stadtvermessungs- und Katasteramt — Der Oberstadtdirektor i.V.
Ltd. Stadtbaudirektor — Städt. Vermessungsdirektor — Stadtrat

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- D Denkmal gemäß Begriffsbestimmung § 2 Denkmalschutzgesetz

Für Bahnhofstraße und Bochumer Straße gilt der Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidenten vom 21.02.1972 – Az. 53.5 – 014.3 (Stadtbahn Ruhr – unterirdisch –)

Sonstige Darstellung

- Aufteilung der Verkehrsflächen
- Sichtflächen

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne – Mitte am 08.09.1983 durchgeführt worden.
Herne, den 28.08.1984
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Oberverwaltungsrat

Der Rat der Stadt Herne hat am 18.11.1983 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 und am 15.05.1984 die öffentliche Auslegung dieses Entwurfes gem. § 2a (6) BBauG beschlossen.
Herne, den 30.08.1984
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 31.08.1984 bis einschl. 01.10.1984 öffentlich ausgelegen
Herne, den 24.10.1984
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 12.02.1985 der Begründung zugestimmt und als Satzungen beschlossen:
a.) Diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG
b) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gem. § 81 BauONW
Herne, den 22.02.1985
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 30.4.85 Az. 35.21-2.4 genehmigt worden.
Arnsberg, den 30.4.85
Der Regierungspräsident
i.A.

Gestaltungssatzung

(Nachrichtlich übernommen Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BBauG)

Vorschriften über äußere Gestaltung

Gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) in der Fassung vom ~~27. 01. 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 08. 1982 (GV NW S. 248) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. 11. 1982 (GV NW S. 753)~~ und gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom ~~1. 10. 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023)~~, wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen festgesetzt:

Dachformen: F = Flachdach
S = Satteldach

Der heute als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 136 gilt zugleich als Gestaltungsplan im Sinne des § ~~103~~ 81 Abs. 3 Bau O NW und ist Bestandteil dieser Satzung.

* 26.06.1984 (GV NW S. 419), berichtigt durch GV NW 1984 S. 532 vom 03.09.1984.

** 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023)

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 03.06.1985, gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, am 04.06.1985, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 03.06.1985
Oberstadtdirektor
i.A.
Obervermessungsrat
Stadt. ~~Vermessungsdirektor~~

Bebauungsplan 136, 3. Änd.

Bebauungsplan Nr. 12/1

Bebauungsplan Nr. 20

Ga
siehe Textteil A Ziffer 4

Kulturzentrum
6
1.0 | 24
siehe Textteil A Ziffer 7

7 WA V 0.4 1.1 g
siehe Textteil A Ziffer 7

8 WA VIII 1.0 20 F g
siehe Textteil A Ziffer 7

9 WA V 0.5 1.5 F g
Tiefgarage

10 WA V 0.4 1.1 S g

11 WA IV 0.4 12 F g

12 WA VIII 0.4 20 F g
siehe Textteil A Ziffer 7

Shamrockstraße
Berliner Platz
Schmiedestraße
Sodinger Straße
L 657
Holsterhauser Straße
Kronprinzenstraße
Adalbertstraße
Hiltrops Hof
Otto-Hue-Straße
Bochumer Straße
Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidenten vom 21.02.1972 AZ. 53-5-014.3 zum Bau der Stadtbahn
Alten hofener Straße
Haarmannstraße

Tiefgarage

Dies ist eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes!

Stadt Herne
Gemarkung Herne
Fluren 5, 6, 12, 30, 31, 32 u. 33
Maßstab 1:500

Flurübersicht
12 13 6 5 BLATT 1 32 31 33 30 BLATT 2

Blatt 2 (Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern)

Bebauungsplan 136

Bahnhofstraße – Holsterhauser Straße

Bezirk Herne – Mitte

– mit Begründung –

Die Aufstellungsvermerke und die Zeichenerklärung befinden sich auf Blatt 1.

STADT HERNE
Herne, den 15.08.1984
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist zugleich Gestaltungsplan im Sinne des § 103 BO Abs. 3 BauO NW und ist Bestandteil der Gestaltungssatzung vom 28. MAI 1985

* (zeichnerische Darstellung)

Dieser Bebauungsplan Nr. 136 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136, 3. Änderung aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 136, 3. Änderung geworden.

Herne, den 04.10.1999
Der Oberbürgermeister
I.A.
Dipl. Ing.

STADT HERNE

Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Kerngebiete - MK -)
Die in § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt (§ 7 Abs. 1 BauNVO).

Ziffer 2 (Allgemeine Wohngebiete - WA -)
In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen
Damit wird gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Anwendung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

Ziffer 3 (Maß der baulichen Nutzung)
Die in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 BauNVO) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur so weit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

Ziffer 4 (Garagen und Stellplätze)
In den Baugebieten (1), (3), (6) u. (13) sind Garagen und Stellplätze nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und da wie folgt zulässig:
Baugebiete (1) und (6) - unterirdische Garagen in den Kellergeschossen
Baugebiet (3) - unterirdische Garagen im Kellergeschoß
- nicht überdachte Stellplätze auf dem Dach des 1. Obergeschosses
Baugebiet (13) - oberirdische nicht überdachte Stellplätze
Damit wird die Anwendung des§ 23 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Ziffer 5 (Verkehrsflächen: Öffentliche Parkflächen) - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG -
Der Bebauungsplan setzt auf dem Berliner Platz eine Verkehrsfläche in zwei Ebenen (oberirdisch und unterirdisch) mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche" fest.
Die oberirdische Parkfläche (Erdgeschoßebene) liegt in Höhe der angrenzenden Straßen.
Die unterirdische Parkfläche liegt 3 m darunter (Kellergeschoßebene Sparkasse/Kulturzentrum).

Ziffer 6 (Verkehrsflächen: Fußgängerbereich) - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG -
a) Die mit nebenstehendem Zeichen versehenen Verkehrsflächen sind ausschließlich für Fußgänger bestimmt (Ausnahmen Abs. b und c).
b) Das An- und Befahren (Anliegerverkehr) der auf der Ostseite der Bahnhofstraße gelegenen Grundstücke Bahnhofstraße 8 a - 18 ist gem. § 31 Abs. 1 BBauG als Ausnahme ausdrücklich vorgesehen.
c) Ausstellungs-, Werbe- und Verkaufsvitrinen sind ausnahmsweise zulässig.

Ziffer 7 (Verkehrsflächen: Zu- und Ausfahrten der Grundstücke) - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG -
Die Grundstücke der nachstehend genannten Baugebiete dürfen von der öffentlichen Verkehrsfläche nur wie folgt angefahren werden:
Baugebiet (2): von der Kirchhofstraße,
Baugebiet (3): von der Shamrockstraße,
Baugebiet (4): von der Shamrockstraße,
Baugebiet (5): von der Straße „An der Kreuzkirche" und von der Haarmannstraße,
Baugebiet (6): von der Shamrockstraße und von der Holsterhauser Straße zwischen den Punkten A und B,
Baugebiet (7): von der Adalbertstraße und von der Kronprinzenstraße,
Baugebiet (8): das Grundstück Bochumer Straße 20/22 von der Bochumer Straße, die übrigen Grundstücke von der Adalbertstraße,
Baugebiet (12): die Grundstücke Bochumer Straße 19 und 21 von der Bochumer Straße, die übrigen Grundstücke von der Haarmannstraße.

Ziffer 8 (Verkehrsflächen: Sichtflächen) - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG -
Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen sind von allen baulichen Anlagen, wie Wartehallen, Transformatorenstationen usw., freizuhalten.

Ziffer 9 (Erhöhung der zulässigen Geschoßfläche)
a) Gemäß § 21 a Abs. 5 BauNVO wird die zulässige Geschoßfläche um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht.
b) Bei der Ermittlung der Geschoßflächen bleiben die Flächen von Stellplatzraum Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt (§ 21 a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).

Ziffer 10 (Kerngebiet Nr. 4)
Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 BBauG wird festgesetzt:
Die im Baugebiet Nr. 4 für 1-geschossige Bebauung festgesetzte Fläche darf unterirdisch, bis auf die erforderliche Gründung für das aufstehende Gebäude, nicht genutzt werden.

B. Hinweise

Nr. 1
(Bäume)
Auf die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978, geändert durch Satzung vom 09.06.1982, wird verwiesen.

Nr. 2
(Entschädigung)
Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

C. Aufzuhebende Bebauungspläne

Die in dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Nr. 136) liegenden, nachstehend aufgeführten Bebauungspläne werden aufgehoben:
a) Bebauungsplan 27/1 - Verlängerung der Eickeler Straße bis zur Rosenstraße - vom 25.01.1974.
b) Bebauungsplan 27/2 - Berliner Platz und Bahnhofstraße - vom 28.06.1969.
c) Bebauungsplan 27/2 1.Änderung - Berliner Platz und Bahnhofstraße - vom 23.12.1971.

Textteil

A. Festsetzungen

1. (Baugebiete Nr. 1 - 3)

In den Baugebieten Nr. 1, 2 und 3 sind (bis auf die folgende Ausnahme) Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung (GewO - in der z.Z. gültigen Fassung) sowie Betriebe mit Sex-Darbietungen gem § 33 a GewO nicht zulässig. Im Erdgeschoß des Gebäudes Bahnhofstraße 98 ist eine Spielhalle ausnahmsweise zulässig.

Damit wird gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO die für Kerngebiete - § 7 Abs. 2 BauNVO - zulässige Nutzung eingeschränkt.

2. (Baugebiet Nr. 1)

Die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Kerngebieten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO im Baugebiet Nr. 1 allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt (§ 7 Abs. 1 BauNVO).

3. (Baugebiet Nr. 2)

Das Baugebiet (Kerngebiet) Nr. 2 wird als Fläche für ein "Parkhaus" festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG). Diese Fläche ist privatwirtschaftlich zu nutzen; sie hat als Fläche für notwendige Stellplätze dem Baugebiet Nr. 3 zu dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4).

Die besondere Zweckbestimmung "Parkhaus" gilt für mindestens 400 Garagen (Stellplätze). Darüber hinaus kann das Grundstück bis zum höchstzulässigen Maß in der für das MK-Gebiet zulässigen Art baulich genutzt werden.

Das Baugebiet Nr. 2 (Parkhaus) ist nur (über die für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesene Fläche) von der Shamrockstraße aus zu befahren.

B. Hinweise

1. Bäume

Auf die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978, geändert durch Satzung vom 09.06.1982, wird verwiesen.

2. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/4470), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 - GV NW S. 226/SGV NW 224).

*) **3. Altlasten**

C. Aufzuhebende Bebauungspläne

Der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegende Teil des Bebauungsplanes 136 - Bahnhofstraße/Holsterhauser Straße -, bekanntgemacht am 03.06.1985, wird aufgehoben.

*) **Altlasten**
Hinweis nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 des BauGB gemäß der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 23.05.1988, Az.: 35.2.1-2.4-88.:

Umgrenzung der Fläche, deren Boden nach Aussage des Gutachtens von Dr. Albrecht vom 25.11.1987 Blatt 7 Ziffer 8 als umweltgefährdend abzudecken ist.

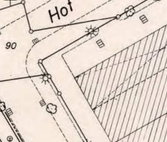
Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur **6**

Maßstab 1:500

Flurübersicht



Plangebiet Nr. 136
Plangebiet Nr. 136 2. Änderung

2. Änderung
Bebauungsplan 136

Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße

- Stadtbezirk Herne Mitte -

Bestand

- Wohn-, Geschäfts- oder Verwaltungsgebäude (mit auskragendem Geschoß)
- gewerbliches Gebäude
- Garage
- IV Geschoßzahl
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzung (z.B. Bordstein)
- Kanaldeckel
- Hecke
- Zaun
- Mauer
- Mast
- vorhandener Baum

Im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten.

Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2 Abs. 4 und 5, §§ 5, 9, 9a und 13a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - Planz V 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
4. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475).
5. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Ausnahme der unter 1. genannten Vorschriften des BBauG.

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- MK Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
- überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 1,0 Grundflächenzahl (GRZ)
- (24) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- g geschlossene Bauweise

Schema: (Nr des Baugebietes) — Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse — Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl — Bauweise

Verkehrsflächen / Grünflächen / Bäume

- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich"
- Einfahrt / Ausfahrt
- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG)
- zu erhaltende Bäume

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Baugebietsgrenzen - § 1 Abs. 3 BauNVO -
- Parkhaus — Baugrundstück für besondere baulichen Anlagen (Parkhaus) - § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG -
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG -

Nachrichtliche Übernahme

Für die Bahnhofstraße / Bochumer Straße gilt der Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidenten vom 21.02.1972 - Az. 53.5 - 014.3 (Stadtbahn Ruhr - unterirdisch)

In der Zeit vom 15.12.1987 bis 08.01.1988 hat eine eingeschränkte Bürgerbeteiligung gem. § 13 Abs. 1 Bau GB stattgefunden.

Herne, den 11.03.1988
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Sonstige Darstellungen

- Sichtflächen

Zu Festsetzungen:

Änderungen aufgrund von Anregungen und Bedenken vor Satzungsbeschluß

Streichungen:		Neueintragungen:
(24)	Geschoßflächenzahl	(60)
(50)	Geschoßflächenzahl	(40)
V	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	IV

Herne, den 18.01.1988
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtrat

Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 22.08.1988 Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 22.08.1988
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981.

Herne, den 14.08.1987
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 14. August 1987

Stadtplanungsamt	Stadtvermessungs- und Katasteramt	Der Oberstadtdirektor i.V.
Ltd. Städt. Baudirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 18.08.1987 durchgeführt worden.

Herne, den 28.08.1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtoberamtsrat

Der Rat der Stadt hat am 22.09.1987 beschlossen, den Bebauungsplan 136 - 2. Änderung - aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB) und diesen Entwurf öffentlich auszulegen.

Herne, den 02.10.1987
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.1987 bis einschl. 04.11.1987 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 05.11.1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 15.03.1988 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan * gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

* mit den in violetter Farbe eingetragenen Änderungen

Herne, den 21.03.1988
Der Oberbürgermeister
I.V.
Bürgermeister
~~Oberbürgermeister~~

Änderungen gemäß Satzungsänderungsbeschluß vom 27.07.1988
▼▲ Einfahrt / Ausfahrt (verschoben)
Herausnahme von MK-(1)

Herne, den 27.07.1988
Der Oberbürgermeister
I.V.
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

Füllschema der Nutzungsschablone

Nr. des Baugebietes	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Höhe baulicher Anlagen

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauN VO -

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Beschränkung der Zahl der Wohnungen
z.B. WR, 2 Wo höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauNVO -
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

Geschoßflächenzahl
- z.B. 0,6 als Höchstmaß
- z.B. 0,5 - 0,8 als Mindest - u. Höchstmaß

Baumassenzahl z.B. 3,0

Grundflächenzahl z.B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstmaß
- z.B. II-III als Mindest- u. Höchstmaß
- z.B. (II) zwingend

Höhe baulicher Anlagen
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
OK Oberkante

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauN VO -

o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
a abweichende Bauweise
Baugrenze
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche oberhalb der Geländeoberfläche
überbaubare Grundstücksfläche unterhalb der Geländeoberfläche
Hauptfirstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- u. Spielanlagen
- § 9 (1) 5 BauGB -

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Fläche für Sport- u. Spielanlagen (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB -

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
V Verkehrsberuhigung - § 42 (4a) Str. VerkO -
Fußgängerbereich
▲▼ Ein-/Ausfahrt
Sichtfeld (s. Textteil A, Nr.)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BauGB -

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- § 9 (1) 13 BauGB -

oberirdisch / unterirdisch } (Art der Leitung s. Einschrieb)

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BauGB -

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- § 9 (1) Nr. 16 BauGB -

Wasserflächen
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- § 9 (1) 18 BauGB -

a) Fläche für die Landwirtschaft
b) Fläche für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB -

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- § 9 (1) 20 BauGB -

a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- § 9 (1) 25 BauGB -
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie von Gewässern
- § 9 (1) 25 BauGB -
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- § 9 (1) 4, 22 BauGB -
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
GTGa Gemeinschaftstiefgaragen

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
- § 9 (1) 21 BauGB -
(Begünstigte siehe Einschrieb)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- § 9 (1) 24 BauGB -
Lärmschutzvorkehrungen entsprechend den Festsetzungen in Textform
Lärmschutzwand

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
- § 9 (1) 24 BauGB -
(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- § 9 (7) BauGB -

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO -

Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit innerhalb von Baugebieten
- § 16 (5) BauNVO -

Kennzeichnung nach
- § 9 (5) 3 BauGB -

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Nachrichtliche Übernahme nach
- § 9 (6) BauGB -

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Hinweis:
geplante Bebauung oberirdisch
geplante Bebauung unterirdisch

Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.IS. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.IS. 132) in der zuletzt geltenden Fassung
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.IS. 58)
4. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666).

Dies ist eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes!

Stadt Herne
Stadtbezirk Herne-Mitte
Gemarkung Herne

Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN Nr. 136
Bahnhofstraße/Holsterhauser Straße
3. Änderung

Die Planunterlage (Stand 31.07.1998) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Herne, den 31.07.1998
(Siegel) Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 31.07.1998
Stadtplanungsamt — Vermessungs- und Katasteramt — Der Oberbürgermeister i.V.
Ltd. Städt. Baudirektor — Städt. Vermessungsdirektor — Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 13.02.1997 durchgeführt worden.
Herne, den 17.05.1999
Der Oberbürgermeister i.A.
(Siegel) Stadtoberamtsrat

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 08.09.1998 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Herne, den 25.05.1999
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.10. bis 30.11.1998 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 25.05.99
Der Oberbürgermeister i.A.
(Siegel) Dipl. Ing.

Der Rat der Stadt hat am 18.05.1999 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, den 25.05.1999
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 04.10.99
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
(Siegel)
Herne, den 04.10.99
Der Oberbürgermeister
Dipl.-Ing.

Inkrafttreten

Textteil

A. Festsetzungen

1. Im Baugebiet sind Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung (GewO - in der z.Z. gültigen Fassung) sowie Betriebe mit Sex-Darbietungen gem § 33 a GewO nicht zulässig.

 Damit wird gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO die für Kerngebiete - § 7 Abs. 2 BauNVO - zulässige Nutzung eingeschränkt.

2. Die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Kerngebieten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO im Baugebiet allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt (§ 7 Abs. 1 BauNVO).

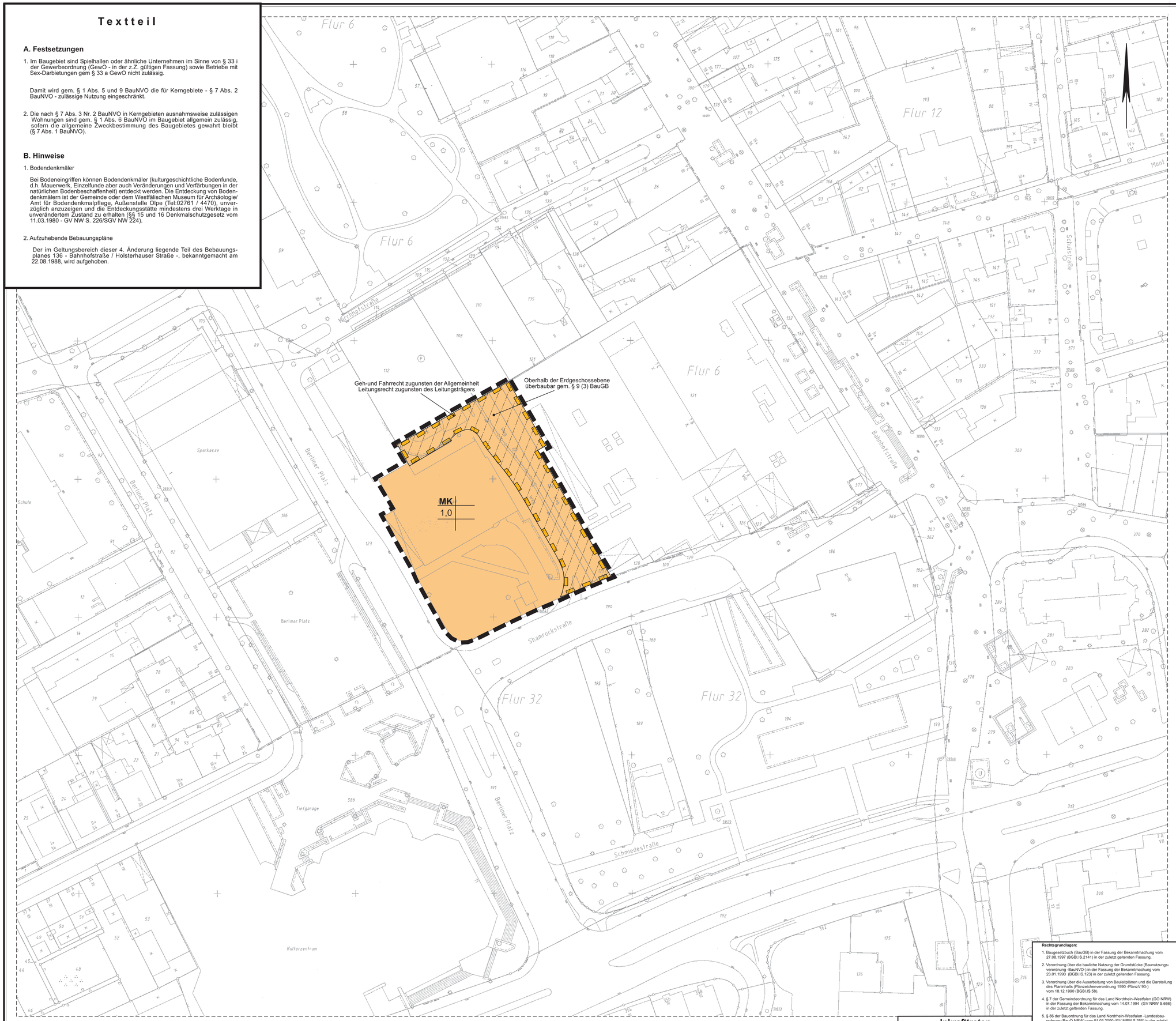
B. Hinweise

1. Bodendenkmäler

 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel:02761 / 4470), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 - GV NW S. 226/SGV NW 224).

2. Aufzuhebende Bebauungspläne

 Der im Geltungsbereich dieser 4. Änderung liegende Teil des Bebauungsplanes 136 - Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße -, bekanntgemacht am 22.08.1988, wird aufgehoben.



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
-§ 9(1) bis (4) und (7) BauGB-

Füllschema der Nutzungsschablone

Nr. des Baugebietes	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise, Dachform	Hinweis s. Textteil

Art der baulichen Nutzung
- §9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauNVO-

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Beschränkung der Zahl der Wohnungen
z.B. WR höchstzulässige Zahl der 2Wo Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauNVO -
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

Geschossflächenzahl
- z.B. (0,8) als Höchstmaß
-z.B. (0,5) - (0,8) als Mindest- und Höchstmaß

Baumassenzahl z.B. [3,0]

Grundflächenzahl z.B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstmaß
- z.B. II-III als Mindest- und Höchstmaß
- z.B. (II) zwingend

Höhe baulicher Anlagen
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
OK Oberkante

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO -

o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
a abweichende Bauweise

Baulinie
Baugrenze
Überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung
SD Satteldach

Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen
- § 9 (1) 5 BauGB -

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Fläche für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB -

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentliche Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
V Verkehrsberuhigung - § 42 (4a) Str. VerkO -
Fußgängerbereich
Ein- /Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BauGB -

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Wasserleitungen
- § 9 (1) 13 BauGB -

oberirdisch
unterirdisch
} Art der Leitung s. Einschrieb

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BauGB -

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.
- § 9 (1) Nr. 16 BauGB -

Wasserflächen
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- § 9 (1) 18 BauGB -

a) Flächen für die Landwirtschaft
b) Fläche für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB -

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- § 9 (1) 20 BauGB -

a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- § 9 (1) 25 BauGB -
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
- § 9 (1) 25 BauGB-
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- § 9 (1) 4, 22 BauGB -
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
GSt Gemeinschaftsstellplatz
GGA Gemeinschaftsgarage
GTGa Gemeinschaftstiefgarage

Mit Geh-(G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
- § 9 (1) 21 BauGB -
(Begünstigte siehe Einschreibung)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- § 9 (1) 24 BauGB -
Lärmschutzvorkehrungen entsprechend den Festsetzungen in Textform
Lärmschutzwand

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
- § 9 (1) 24 BauGB -
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- § 9 (7) BauGB -

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO -

Oberhalb der Erdgeschossebene überbaubar (§ 9 (3) BauGB)

MK - Kerngebiet

Rechtsgrundlagen:
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.IS.2141) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.IS.123) in der zuletzt geltenden Fassung.
3. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl.IS.58).
4. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zuletzt geltenden Fassung.
5. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S.255) in der zuletzt geltenden Fassung.

Stadt Herne

Stadtbezirk Herne-Mitte

Gemarkung Herne

Flur 6

Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN NR. 136

4. Änderung

Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung 1990.

Herne, den 29.07.2003

(Siegel) *gez. Hartmann*

Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig
Herne, den 15.07.2003

Fachbereich 51 Stadtplanung	Fachbereich 52 Vermessung und Kataster	Der Oberbürgermeister i.V.
gez. Steiner	*gez. Hartmann*	*gez. Terhoeven*
Ltd. Städt. Baudirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 02.04.2003 durchgeführt worden.

Herne, den 29.07.2003
Der Oberbürgermeister
i.A.

(Siegel) *gez. Grimm*

Städt. Verwaltungsrat

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 04.02.2003 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Herne, den 31.07.2003

gez. Becker

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.04.2003 bis 02.05.2003 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 15.07.2003
Der Oberbürgermeister
i.A.

(Siegel) *gez. Steiner*

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 22.07.2003 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, den 31.07.2003

gez. Becker

Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 01.08.2003
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 01.08.2003
Der Oberbürgermeister
i.A.

(Siegel) *gez. Steiner*

Ltd. Städt. Baudirektor